



BUNDES  
**SGK**

Sozialdemokratische Gemeinschaft  
für Kommunalpolitik in der  
Bundesrepublik Deutschland e.V.

**„Quantitativer und qualitativer Ausbau der Betreuungsangebote für  
Kinder unter drei Jahren“**

**Stellungnahme der Bundes-SGK zum Kinderförderungsgesetz**

**Beschluss des Vorstandes der Bundes-SGK  
vom 06. Juni 2008**

## **„Quantitativer und Qualitativer Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren“**

Der Vorstand der Bundes-SGK begrüßt im Grundsatz den Gesetzentwurf (Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)) vom 30. April 2008 für den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren. Damit wird der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe Rechnung getragen, die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern im Dreiklang von Betreuung, Bildung und Erziehung und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben zu verbessern.

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände verständigten sich bereits auf dem „Krippengipfel“ am 02. April 2007 darauf, bis zum Jahr 2013 schrittweise ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für bundesweit durchschnittlich 35 Prozent der Kinder unter drei Jahren aufzubauen.

Die Vereinbarung beinhaltet auch die Notwendigkeit der gemeinsamen finanziellen Anstrengung aller staatlichen Ebenen. Eingebettet in das Gesamtkonzept des von Bund und Ländern verabredeten Ausbaus der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren ist das Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz, in dem die Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ geregelt ist. Danach wird sich der Bund bis 2013 mit 2,15 Mrd. Euro an den Investitionskosten beteiligen.

Der Gesetzentwurf „Kinderförderungsgesetz“ bestätigt noch einmal die Mitfinanzierung der Betriebskosten für den Ausbau der Kinderbetreuung durch den Bund. In der Aufbauphase bis 2013 beteiligt sich der Bund in Höhe von 1,85 Mrd. Euro, die den Ländern über die Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung gestellt werden. Ab 2014 und dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs trägt die Beteiligung des Bundes an den laufenden Betriebskosten jährlich 770 Mio. Euro.

Die schon in der ersten Ausbauphase bis zum 31. Juli 2013 im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Planungs- und Erfüllungskriterien nach der so genannten objektiven Feststellung des Bedarfs zur Bereitstellung von Betreuungsplätzen kommt quasi einem Rechtsanspruch gleich. Die Kommunen müssten somit ab dem Jahr 2009 für fast alle Kinder bis zum Schuleintritt Betreuungsplätze vorhalten, da die im Gesetzentwurf vorgesehenen Kriterien in aller Regel immer erfüllt wären. Dies ist aus Sicht des Vorstandes der Bundes-SGK nicht realisierbar und würde unangemessene Kosten in der ersten Ausbauphase erzeugen. Aus diesem Grund plädiert der Vorstand der Bundes-SGK dafür, dass die Einführung der vorgesehenen Erfüllungskriterien erst mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs zur Wirkung kommen.

Die mit dem Rechtsanspruch ab dem 01. August 2013 verbundene Intention der Verbesserung der Rahmenbedingungen in Bezug auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird im Gesetzentwurf erweitert auf die Erfüllung der Wünsche und Bedürfnisse des Kindes und der Eltern. Dies bedeutet in der Praxis, dass künftig Eltern ein Förderangebot für ihr Kind einfordern können, das ihren individuellen Betreuungswünschen entspricht. Die damit verbundene Umwandlung von bisher im Ermessen stehender Leistungen in subjektiv-öffentliche Rechte, ist zweifelsohne eine Veränderung des konkreten kommunalen Aufgabenkreises, die unter Berücksichtigung von Art. 84 Abs. 1 GG nicht mehr vom Bund, sondern nur von den Ländern mit den entsprechenden Konnexitätsfolgen vorgenommen werden kann. Die vorgesehene Erweiterung der Kriterien hätte erhebliche zusätzliche finanzielle Auswirkungen zur Folge, die nach Einschätzung des Vorstandes der Bundes-SGK deutlich über den Berechnungen des Bundes liegen. Der Vorstand der Bundes-SGK spricht sich daher dafür aus, die Bedarfsplanung weiterhin an ein Regelangebot zu knüpfen. Außerdem setzt sich der Vorstand der Bundes-SGK dafür ein, dass die Kriterien für die Platzvergabe bei den Ländern belassen wird und damit letztendlich in kommunaler Kompetenz bleiben und nach den örtlichen Erfordernissen geregelt werden sollte.

Bereits heute ist im Kinder- und Jugendhilferecht geregelt, dass die Länder entscheiden können, dass auch privat-gewerbliche Träger zugelassen werden können und staatliche Unterstützung erhalten.

Diese Länderkompetenz sollte nicht in Frage gestellt werden; eine grundsätzliche Regelung im Kinderförderungsgesetz wird nicht für erforderlich gehalten.

In dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass die Bedarfe auch über Tagespflege sichergestellt werden können. Der Ausbau der Kindertagespflege hat für die Kommunen eine hohe Bedeutung. Die Kommunen fördern seit Jahren die Betreuung in Kindertagespflegestellen als wichtige Betreuungsart gerade für Kinder unter drei Jahren. Mit der geplanten Neuregelung möchte der Bund die Kindertagespflege professionalisieren und einheitlichen Qualitätskriterien unterziehen. Damit würde die Kindertagespflege ihren derzeit in vielen Regionen vorhandenen familiären Charakter und die auch für Eltern wichtige Vielfalt der Angebote verlieren. Um den Bedürfnissen vor Ort flexibel und qualitativ gerecht zu werden, sollten aus Sicht des Vorstandes der Bundes-SGK die unterschiedlichen Professionalisierungsgrade auch künftig nebeneinander bestehen bleiben und dabei sachgerechte Qualitätskriterien mit den beteiligten Akteuren festgelegt werden. Dies ist auch deshalb sachgerecht, weil gerade im ländlichen Raum flexible Tagespflegeangebote vermehrt benötigt werden und zudem Tagespflege außerhalb der Regelangebotszeiten eine sinnvolle Ergänzung zur institutionellen Betreuung in Tageseinrichtungen darstellt.

Der Vorstand der Bundes-SGK begrüßt, dass mit dieser Weiterentwicklung des SGB VIII Kinder in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung noch besser unterstützt und gefördert werden sollen. Aus diesem Grund spricht sich der Vorstand der Bundes-SGK entschieden gegen die Einführung eines Betreuungsgeldes ab dem Jahr 2013 für diejenigen Eltern aus, die ihre Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren nicht in einer Einrichtung betreuen lassen wollen oder können. Die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen ist wegen der außerfamiliären Förderung der Kinder in Bezug auf Sozialisation und Bildung gesellschaftspolitisch erwünscht. Dies unterstreicht die Schaffung des Rechtsanspruchs auf Betreuung für unter Dreijährige. Die Einführung eines Betreuungsgeldes – wie im Grundsatz im Gesetzentwurf vorgesehen – würde den gesellschaftspolitischen Ansatz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern konterkarieren.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen, insbesondere die Verankerung eines Rechtsanspruches, sowie die aktuelle Entwicklung beim Ausbau der Kinderbetreuung lassen erwarten, dass die Kosten über den bisher abgeschätzten Rahmen von rund 12 Mrd. Euro hinausgehen. Daher fordert der Vorstand der Bundes-SGK insbesondere die Länder auf, die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel ungekürzt an die Kommunen weiterzureichen und in dem erforderlichen Umfang zusätzlich eigene Finanzmittel für den Ausbau der Kinderbetreuung den Kommunen zur Verfügung zu stellen. Dies würde auch der Zusage der Länder in der Bund-Länder-Vereinbarung des letzten Jahres entsprechen. Insbesondere bei Zustimmung der Länder zur Einführung eines Rechtsanspruches auf ein Betreuungsangebot für alle Kinder vom vollendeten 1. bis zum 3. Lebensjahr ab 2013 stehen sie in der Finanzierungsverantwortung für die Einhaltung des Rechtsanspruches auf Grund der in den Ländern bestehenden Konnexitätsregeln. Der Bund muss sicherstellen, dass die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder für die Betriebskosten nach nachvollziehbaren und sachgerechten Kriterien erfolgt. Sollte der Rechtsrahmen für eine bedarfsgerechte Versorgung für unter Dreijährige wesentlich gegenüber den bisher absehbaren Regelungen erweitert werden, wie dies im Entwurf des Kinderförderungsgesetzes zur Zeit vorgesehen ist, dann müssen Bund und Länder die finanzielle Beteiligung an den Investitions- und Betriebskosten der Kommunen deutlich ausweiten.